

Verordnungsentwurf
der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde
über das flächenhafte Naturdenkmal
"Sandrasen am Grünen Weg"

(Stand: 22.10.2019)

Auf Grund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) sowie des § 23 Abs. 5 und § 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Sandrasen am Grünen Weg“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 5,0 ha.
- (2) Es umfasst auf Gemarkung Karlsruhe im Stadtteil Neureut – Heide die Flst.-Nr. 401/1 (teilweise), 424, 425, 426/1, 426/2, 427, 428, 429, 429/4, 429/5, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445/1, 445/2, 446/1, 446/2, 447, 447/2, 447/3, 448, 450, 452, 453/1, 458, 458/1, 459, 460, 460, 461, 462 und 463/1. Es wird im Wesentlichen begrenzt durch den Grünen Weg und die Grenze zu den Flst.-Nr. 7965 und 429/3 im Südosten, die Grenze zu den Flst.-Nr. 421, 421/2, 421/3 und 421/4 im Nordosten, die Grenze Straße Alte Bahnlinie und Flst.-Nr. 5670 im Nordwesten sowie die Grenze zu Flst.-Nr. 464/2 im Südwesten.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist

1. die Erhaltung der an trockene und nährstoffarme Standorte angepasste Sandrasen und Sandmagerrasen mit seltenen und gefährdeten, für die Eigenart des Naturraums bedeutsamen Pflanzenarten, insbesondere des Lebensraumtyps Nr. 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ der Richtlinie 92/42/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
2. die Erhaltung eiszeitlich entstandener Flugsanddecken aufgrund der erd- und landschaftsgeschichtlichen Bedeutung,
3. die Erhaltung der trockenen und kurzrasigen Freiflächen im Zusammenspiel mit halboffenen Flächen mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken als Lebensraum verschiedener Vogelarten,
4. die Erhaltung und Förderung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ für die Arten der Sand- und Sandmagerrasen der Vogel- und Insektenarten sowie der Lebensraumtypen der Richtlinie 92/42/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) im Biotopverbund Karlsruhe und
5. die Erhaltung des typischen, durch markante Kiefern und Eichen geprägten Landschaftsbilds.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals ist verboten. Darüber hinaus sind in dem flächenhaften Naturdenkmal alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist in dem flächenhaften Naturdenkmal verboten:
1. das Gebiet außerhalb des von der Naturschutzbehörde durch Begrenzung ausgewiesenen Sandpfades zu betreten sowie mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren,
 2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
 3. Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern,
 5. Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile zu entnehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 6. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
 7. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle und tierische Exkremente einzubringen, zu lagern oder zu entsorgen,
 8. sonstige Gegenstände zu lagern,
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 10. Pflanzen, sowie Pflanzenteile oder Samen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 11. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier sowie Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 12. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Gärten anzulegen,
 13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,

14. Feuer anzumachen, Feuerstellen einzurichten oder Feuerwerk abzubrennen,
15. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
16. Düngemittel oder chemische Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, zu verwenden,
17. Hunde sowie andere Haus- und Nutztiere im Gebiet laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist das eng angeleinte Mitführen von Hunden auf dem von der Naturschutzbehörde durch Begrenzung ausgewiesenen Sandpfad,
18. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte, Drachen, Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) zu starten, zu landen oder das Gebiet mit diesen zu überfliegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird,
2. für die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bestehenden Extensivierungen mit der Maßgabe, dass
 - a) bestehendes Grünland nicht umgebrochen oder auf sonstige Weise beseitigt werden darf,
 - b) keine Düngemittel oder chemische Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, verwendet werden dürfen,
3. für die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung des Wegs „Grüner Weg“ als Geh- und Radwegverbindung sowie zur Erschließung der rechtmäßig genutzten Grundstücke einschließlich zugehöriger Infrastruktureinrichtungen, ausgenommen hiervon sind Aus- und Umbauten und Erweiterungen,
4. für die Nutzung bestehender Wege im Gebiet, soweit die Nutzung für die ordnungsgemäße Erschließung von anliegenden rechtmäßig genutzten Grundstücke unabdingbar ist,

5. für die geringfügige Inanspruchnahme von Flächen entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze zugunsten der von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH geplanten Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich ist,
6. für die von der Jagdbehörde angeordnete oder zugelassene Jagdausübung,
7. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen im Einzelfall oder durch einen Pflegeplan angeordnet werden,
8. für mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte naturpädagogische oder naturwissenschaftliche Projekte,
9. für die zeitlich begrenzte Ausübung der mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag befristet geduldeten Gartennutzung im Südteil des Gebiets auf den Flst.-Nr. 444, 445/1, 445/2, 446/1, 446/2, 447, 447/2, 447/3, 448, 450, 452 und 453/1 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung und/oder durch einen Pflegeplan festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG BW genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde